

Sozialdemokratischer Pressedienst

Chefredakteur:
Helmut G. Schmidt
Verantwortlich: Rudolf Schwinn

Telefon: (02 28) 9 15 20-0
Telex: 8 68 846 ppbn
Telefax: (02 28) 9 15 20-12

Inhalt

Albrecht Müller MdB ist entsetzt über die Äußerungen des CDU-Präsidentschaftskandidaten Heitmann zu gesellschaftlichen Minderheiten: Abschied aus der Mitte der Demokraten.

Seite 1

Dr. Regine Hildebrandt, Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg, definiert die familienpolitischen Positionen der SPD.

Seite 2

Robert Antretter MdB, Sprecher der SPD in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates, erläutert die neuen Aufgaben des Europarates: Schutz der Menschen- und der Minderheitenrechte sowie Garantie sozialer Sozialrechte verstärken. (Teil I)

Seite 5

46. Jahrgang / 192

7. Oktober 1993

Heitmann zurückziehen

Wer wie Heitmann über Minderheiten spricht, darf keine Mehrheit bekommen

Von Albrecht Müller MdB

Wegen der jüngst bekannt gewordenen Äußerungen von Herrn Heitmann über die minderen Rechte von Minderheiten, verlangt der SPD-Abgeordnete Albrecht Müller von der CDU, die Unterstützung von Herrn Heitmann zurückzuziehen.

Die bisherigen, zurecht umstrittenen Äußerungen von Herrn Heitmann fügen sich zum Bild eines Politikers und eines Menschen, der die Grundlage unserer demokratischen Ordnung nicht kennt oder nicht achtet: Alle Menschen sind gleichwertig.

Herr Heitmann hat bereits durchblicken lassen, daß er Frauen und Ausländer, die bei uns leben, als Menschen mit minderen Rechten ansieht. Vollends deutlich wird dies in seiner jüngst bekannt gewordenen Äußerung über Homosexualität:

"Bei aller Offenheit gegenüber den Fragen Homosexueller kann doch nicht übersehen werden, daß die Anlage des Menschen heterosexuell ist und Homosexuelle immer in der Minderheit bleiben werden und somit (Hervorhebung A.M.) auch die damit verbundenen Nachteile tragen müssen."

Das ist starker Tobak und widerspricht eindeutig dem demokratischen Konsens in Deutschland. Zum Beispiel sind weder die christlichen Kirchen noch die politische Mehrheit in Deutschland auf den Gedanken verfallen, den in Deutschland lebenden Juden deswegen, weil sie eine Minderheit darstellen, die gleichen Rechte abzuerkennen. Bis heute ist es auch noch niemandem eingefallen, die Minderheit der Behinderten aufzufordern, sich mit der Benachteiligung in vielen Lebensbereichen abzufinden. In der Sprache Heitmanns: "Die Anlage des Menschen" ist, nicht behindert zu sein; deshalb wird die Minderheit der Behinderten "auch die damit verbundenen Nachteile tragen müssen". Eine solche Gedankenwelt ist unerträglich.

CDU/CSU und FDP haben den demokratischen Grundkonsens von der Gleichwertigkeit aller Menschen und den Grundsatz des besonderen staatlichen Schutzes für Minderheiten bisher stets mitgetragen. Herr Heitmann verabschiedet sich mit seiner Äußerung aus der Mitte der Demokraten. Er ist deshalb weder als Bundespräsident noch als Justizminister tragbar.

Verlag, Redaktion und Druck:
Sozialdemokratischer Pressedienst GmbH
Heussallee 2-10, Pressehaus I/217, 53113 Bonn
Postfach 120408, 53048 Bonn

Erscheint täglich von Montag bis Freitag
Bezug nur im Abonnement. Preis DM 82,50 mtl.
zuzügl. MwSt. und Versand.

Verbindliche Ökologisierung
mit recyceltem Klebstoff
Recycling-Papier



CDU und CSU fordere ich daher auf, die Unterstützung der Kandidatur von Herrn Heitmann sofort zurückzuziehen. Dem Freistaat Sachsen stünde es gut an, auf einen Justizminister, der ein so gebrochenes Verhältnis zum Recht von Minderheiten hat, schnellstens zu verzichten.

(-/7. Oktober 1993/hgs/ks)

Ein Programm für die Familie Der Begriff Familie muß sich ständig weiter entwickeln

Von Dr. Regine Hildebrandt
Ministerin für Arbeit, Soziales, Gesundheit und Frauen des Landes Brandenburg

Politik für Familien muß sich heute an einem Familienbild orientieren, das den vielen unterschiedlichen Erscheinungsformen von Familie gerecht wird. Darunter fallen Ehepaare mit Kindern, alleinerziehende Ledige, verheiratete getrennt lebende, geschiedene und verwitwete Väter und Mütter mit ihren ledigen Kindern. Die Gestalt der Familie ist Veränderungen unterworfen, auch wenn der überwiegende Teil der Männer und Frauen die Ehe als familiäre Lebensform akzeptiert. Somit muß der Familienbegriff ständig weiterentwickelt werden. Familie ist ein soziales Netzwerk, das sich auf persönliche und verwandtschaftliche Beziehungen gründet und in denen Erwachsene und ledige Kinder miteinander leben, sich gegenseitig beeinflussen, Verantwortung tragen und ein gemeinsames Selbst- und Zusammengehörigkeitsgefühl entwickeln. Familien bilden ein dynamisches und flexibles Geflecht verschiedener Lebensformen und Haushalte. Zur Familie gehören neben der sogenannten Kernfamilie (die meist in einem Haushalt lebenden Eltern und Kinder) auch die Verwandten (wie Großeltern, Tanten, Onkel, Cousin et cetera) und deren Haushalt. Zu den Aufgaben der Familie zählt:

- Die Betreuung und Erziehung der Kinder.
- Die Sicherung der materiellen Existenz ihrer Mitglieder.
- Die Pflege und Betreuung kranker, behinderter und alter Angehöriger.
- Die Schaffung von Freiräumen für die Persönlichkeitsentwicklung jedes Familienmitglieds.
- Die Befriedigung emotionaler Bedürfnisse.

1994 sollte das Jahr der Familie sein. Das Motto des Bundesverbandstages 1993 des Deutschen Familienverbandes lautet: "Familie ist Mittelpunkt". Zwischen diesem Anspruch und der gesellschaftlichen Wirklichkeit klafft eine beträchtliche Lücke. Die soziale Situation von Familie mit Kindern ist wie folgt zu kennzeichnen:

- Der Ende 1992 veröffentlichte Forschungsbericht über "Familienpolitische Fördersysteme in der Europäischen Gemeinschaft" hebt als Gründe für Armut von Familien in den Ländern der europäischen Gemeinschaft vier Kriterien in Rangfolge hervor: Kinderreichtum (ab dem dritten Kind), Alleinerziehung, Arbeitslosigkeit und soziale Randständigkeit. Kinderreich zu sein und/oder Kinder allein zu erziehen bilden danach die beiden größten Risiken für Familien, in Armut zu geraten.
- Das Bruttosozialprodukt der Bundesrepublik Deutschland stieg von 1981 bis 1990 um 58,6 Prozent. Der Bundeshaushalt stieg um 33,9 Prozent. Die Löhne stiegen um 32,7 Prozent.

Die Preise stiegen um 21,5 Prozent. Die Leistungen des Familienlastenausgleichs hingegen sanken von 29,11 Milliarden 1981 auf 29,0 Milliarden im Jahre 1990.

- 21 Prozent der Sozialhilfeempfänger sind Alleinerziehende.
- In Brandenburg ist jeder zweite Sozialhilfeempfänger ein Kind. Bundesweit leben bereits über eine Million Kinder von Sozialhilfe.
- Diese ökonomische und soziale Diskriminierung von Kindern schlägt selbstverständlich auf die Geburtenrate durch: in den neuen Bundesländern beispielsweise ist die Geburtenrate seit der Wende um über die Hälfte zurückgegangen.

Die Sozialdemokraten haben in ihrem Grundsatzprogramm 1989 ihre familienpolitischen Ziele wie folgt beschrieben:

Familien und andere Lebensgemeinschaften sind für die persönliche Entfaltung jedes Menschen unabdingbar. Deshalb müssen Staat und Gesellschaft sie anerkennen, schützen und fördern. Staat und Gemeinden haben die Pflicht, die materiellen Belastungen der Familie wenigstens teilweise auszugleichen, Benachteiligungen abzubauen und besondere Hilfen für Alleinerziehende, Familien mit kranken oder behinderten Kindern und mit pflegebedürftigen Angehörigen bereitzustellen.

Eine sozialdemokratisch geführte Bundesregierung wird daher insbesondere folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Familien- und Kinderlastenausgleich

Das Bundesverfassungsgericht hat den Gesetzgeber beauftragt, das Existenzminimum von Kindern mindestens in Höhe des durchschnittlichen Sozialhilfebedarfs eines Kindes zu sichern. Die derzeitige Regelung ist in ihrer Höhe unzulänglich, ungerecht finanziert und vollkommen undurchschaubar: Es gibt Kindergeld in Höhe von monatlich 70 DM für das erste, 130 DM für das zweite, 220 DM für das dritte und 240 DM für jedes weitere Kind. Ab bestimmten Einkommensgrenzen wird das Kindergeld gestaffelt gekürzt.

Daneben gibt es einen steuerlichen Kinderfreibetrag in Höhe von 4.104 DM im Jahr. Da ein solcher steuerlicher Kinderfreibetrag Familien beziehungsweise Alleinerziehenden, die keine Einkommensteuer zahlen, nicht zugute kommt, wird für die Bezieher unterer Einkommen ein sogenannter Kindergeldzuschlag von höchstens 65 DM pro Monat gewährt. Der steuerliche Kinderfreibetrag wird vom Finanzamt verwaltet, das Kindergeld und der Kindergeldzuschlag vom Arbeitsamt. Die komplizierte Konstruktion ist für die anspruchsberechtigten Familien oftmals nicht zu durchschauen, was zur Folge hat, daß Leistungen aus Unkenntnis nicht in Anspruch genommen werden.

Wir wollen ein einheitliches Kindergeld ab dem 1. Kind in Höhe von DM 250 pro Monat. Für kinderreiche Familien gibt es zusätzlich einen Familienzuschlag von 100 DM pro Monat und Kind ab dem vierten Kind.

Dies kann nur ein erster Schritt sein. Dem Gebot des Bundesverfassungsgerichts ist damit noch nicht Rechnung getragen, da das Existenzminimum für ein Kind bei monatlich etwa DM 600 liegt. Bei derzeit etwa 16 Millionen anspruchsberechtigten Kindern ergibt sich ein Gesamtvolumen von circa 120 Milliarden DM, das durch Umverteilung von Steuermitteln im Rahmen des Familienlastenausgleichs zur Verfügung gestellt werden muß.

Für die öffentlichen Haushalte sind die Effekte im Entlastungsbereich folgendermaßen zu quantifizieren:

Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz 21,95 Milliarden DM. Kinderfreibetrag im Einkommenssteuergesetz 16,4 Milliarden DM. Hilfe zum Lebensunterhalt nach dem BSHG für Kinder 1,82 Milliarden DM. Leistungen nach dem UVG 0,28 Milliarden DM.

Demgegenüber sind die Belastungen der Sozial- und Arbeitslosenhilfeträger noch nicht quantifizierbar.

2. Ehegattensplittung

Die derzeitige Form des Ehegattensplittings verursacht Steuermindereinnahmen der öffentlichen Hand von circa 30 Milliarden DM pro Jahr. Mit dieser beträchtlichen Summe werden zwei Effekte erzielt:

- Je höher das Einkommen, desto höher die Subvention.
- Subventioniert wird die Tatsache der Eheschließung, nicht das Vorhandensein von Kindern.

Wir wollen das Ehegattensplittung auf ein vernünftiges Maß begrenzen. Die dadurch freiwerdenden Mittel können zur Deckung des Familienlastenausgleichs herangezogen werden.

3. Familienergänzende Kinderbetreuung

Eine wesentliche Bedingung für die Vereinbarkeit von Familienarbeit und Erwerbsarbeit - insbesondere auch für die Chancengleichheit von alleinerziehenden Müttern und Vätern auf dem Arbeitsmarkt - ist ein hinreichendes Angebot von familienergänzenden Kinderbetreuungsrichtungen.

Wir wollen daher den gesetzlich fixierten Rechtsanspruch auf einen Kindergarten- beziehungsweise Kindertagesstättenplatz für jedes Kind durchsetzen.

4. Änderung des Artikel 6 Grundgesetz

In den Beratungen der gemeinsamen Verfassungskommission hat die SPD sich mit ihrem Vorschlag, die Rechte von Kindern und von nichtehelichen Lebensgemeinschaften im Grundgesetz festzuschreiben, nicht durchsetzen können. Wir werden den Artikel 6 Grundgesetz wie folgt neufassen:

- 1) Ehe und Familie stehen unter dem besonderen Schutz der staatlichen Ordnung. Dieser Schutz umfaßt auch andere auf Dauer angelegte Lebensgemeinschaften.
- 2) Frauen haben bei Schwangerschaft und Geburt Anspruch auf den Schutz und die Fürsorge der Gemeinschaft.
- 3) Wer in familiärer Gemeinschaft Kinder erzieht oder für Hilfebedürftige sorgt, ist durch den Staat zu fördern. Der Staat fördert ebenso die Möglichkeit für Frauen und Männer, die Erfüllung ihrer Familienpflichten mit der Erwerbstätigkeit und der Teilnahme am öffentlichen Leben zu vereinbaren.
- 4) Kinder haben ein Recht auf Wahrung und Entfaltung ihrer Grundrechte sowie auf Entwicklung zu selbstbestimmungs- und verantwortungsfähigen Persönlichkeiten.
- 5) Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die zuvörderst ihnen obliegende Pflicht. Über ihre Betätigung wacht die staatliche Gemeinschaft. Die wachsende Fähigkeit zu selbständigem, verantwortlichem Handeln ist zu berücksichtigen. Kinder sind gewaltfrei zu erziehen.
- 6) Die staatliche Gemeinschaft trägt für kindgerechte Lebensverhältnisse Sorge. Sie hat gleiche Bedingungen für die leibliche und seelische Entwicklung der Kinder zu schaffen und

Benschädigungen auf Grund ihrer familiären, wirtschaftlichen oder sozialen Lage entgegenzuwirken. Arbeit von Kindern, die deren Wohl widerspricht, ist verboten. Gegen den Willen der Erziehungsberechtigten dürfen Kinder nur auf Grund eines Gesetzes von der Familie getrennt werden, wenn die Erziehungsberechtigten versagen oder wenn die Kinder aus anderen Gründen zu verwahrlosen drohen.

5. Wohnraum für Familien mit Kindern

Auf Grund der bereits beschriebenen schlechteren ökonomischen Bedingungen haben es Familien mit Kindern zunehmend schwer, Wohnraum zu bezahlbaren Preisen zu finden.

Wir wollen daher Wohneigentum für Familien mit Kindern fördern durch

- Ersetzen der bisherigen Steuerfreibeträge, die wiederum die höheren Einkommen begünstigen, durch einen einkommensunabhängigen Abzug von der Steuerschuld.
- Einführung eines Baukindergeldes von DM 1.200 jährlich auf eine Laufzeit von zehn Jahren (bisher DM 1.000 für acht Jahre). Auch dieses Baukindergeld ist in den Steuerabzugsbetrag einzubeziehen.

Dennoch wird für viele Familien mit Kindern Wohneigentum nicht in Frage kommen. Wir wollen daher eine stärkere Förderung des sozialen Wohnungsbaues, der im besonderen Maße Familien mit Kindern zugute kommen soll. Wir bleiben bei unserem Ziel, 200.000 Sozialwohnungen pro Jahr zu bauen.

6. Berücksichtigung von Kindererziehungszeiten in der Rentenversicherung

Nach derzeitiger Rechtslage bedeutet das Aufziehen von Kindern oder die Pflege von Familienangehörigen eine Reduzierung von Rentenansprüchen. Das ergibt sich dadurch, daß sich überwiegend Frauen zumindest während einer bestimmten Phase gezwungen sehen, ihre Erwerbstätigkeit zugunsten familienbedingter Pflichten zurückzustellen. Dies betrifft vor allem Frauen.

Wir wollen eine eigenständige Alterssicherung der Frauen durch selbsterworbene Rentenansprüche. Dazu gehört auch, daß Zeiten der Kindererziehung beziehungsweise der Pflege von Familienangehörigen in einem deutlich größeren Umfang als nach der gegenwärtigen Rechtslage in der Rentenversicherung anzuerkennen sind.

7. "Sonderplan neue Länder" im Bundesjugendplan

Die Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen haben sich drastisch gewandelt. Orientierungsprobleme, Verunsicherung und materielle Not nehmen zu. Der außerschulischen Kinder- und Jugendarbeit kommt daher erhebliche Bedeutung zu.

Wir wollen im Bundesjugendplan einen "Sonderplan neue Länder" verankern, der über zehn Jahre mit 100 Millionen DM jährlich dotiert wird. Mit diesen Mitteln soll eine Infrastruktur für Jugendliche erhalten oder geschaffen werden, also Jugendclubs, Förderung des Breitensports et cetera.

(-7. Oktober 1993/hgs/ks)

Auszug einer Rede auf der Konferenz "Partnerschaft ist füreinanderdasein - Familie ist, wo Kinder sind" der Arbeitsgemeinschaft Sozialdemokratischer Frauen (ASF) am 7. Oktober 1993 im Erich-Ollenhauer-Haus in Bonn.

Der Europarat vor neuen Aufgaben

**Schutz der Menschen- und Minderheitenrechte und die Garantie sozialer Soziale Rechte
müssen verstärkt werden**

Von Robert Antratter MdB

**Sprecher der deutschen Sozialdemokraten und stellvertretender Leiter der deutschen
Delegation in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates
(Teil I)**

Lange Jahre führte der 1949 gegründete Europarat ein Schattendasein. Seine wichtigsten Organe, das Ministerkomitee und die Parlamentarische Versammlung, waren der Öffentlichkeit kaum bekannt. Die in der EG angelegte Dynamik schien die ökonomische Integration über die Vollendung des Binnenmarktes in die politische Einheit Europas überzuführen. Neben dem wichtigen Bereich des Schutzes der Menschenrechte verblieben dem Europarat nur Themenfelder außerhalb der Wirtschafts- und Außenpolitik, wie die Denkmalpflege, der Biotop- und Artenschutz oder die kulturelle Zusammenarbeit. Die Abgeordneten aus den nationalen Parlamenten, die seit Jahren in der Parlamentarischen Versammlung des Europarates tätig sind, kostete es erhebliche Mühe, die Arbeitsbereiche des Europarates in der Öffentlichkeit zu vermitteln und sie gegenüber der EG abzugrenzen.

Das hat sich nach dem politischen Erdbeben 1989/1990 nachhaltig geändert. Nach dem Fall der Mauer und dem Ende des Ost-West-Konfliktes rückte plötzlich wieder in das Bewußtsein, daß der Begriff Europa eine größere Dimension aufweist, als den Raum der in der EG zusammengeschlossenen Staaten. Die Revolutionen in Ost- und Mitteleuropa standen vor allem unter dem Leitmotiv einer "Rückkehr nach Europa" und dem Bekenntnis zu einer pluralistischen und sozialen Demokratie, die sich auf die Herrschaft des Rechtes gründet. Wie keine andere europäische Organisation war deshalb der Europarat dazu berufen, die jungen Demokratien Ost- und Mitteleuropas in "Europa" einzubinden und ihren verfassungsrechtlichen Wandel hin zu freiheitlichen und sozialen politischen Grundordnungen abzustützen. Diese Aufgabenstellung drückt sich bereits in der Satzung des Europarates aus, in der es heißt, daß die Vertragsparteien handelten "in unerschütterlicher Verbundenheit mit den geistigen und sittlichen Werten, die das gemeinsame Erbe ihrer Völker sind und der persönlichen Freiheit, der politischen Freiheit und der Herrschaft des Rechts zugrunde liegen, auf denen jede wahre Demokratie beruht."

Bei dieser Begründung eines gesamteuropäischen Rahmens zur Absicherung der demokratischen Ordnungen steht der Europarat in einer gewissen Konkurrenz zur KSZE. Seit den frühen siebziger Jahren wurde mit dem Prinzipienkatalog der KSZE der Versuch unternommen, die Spaltung Europas in zwei Blöcke abzumildern, die Grenzen durch den Austausch von "Menschen und Meinungen" durchlässiger zu machen und die Kriegsrisiken durch vertrauensbildende Maßnahmen zu reduzieren. Die Erklärung des KSZE-Gipfels vom November 1990 (Charta von Paris) und die Einrichtung eines Konfliktverhütungszentrums markieren jedoch einen Wandel der KSZE zu einem lockeren institutionellen Gefüge, das ähnliche Zielsetzungen wie der Europarat verfolgt. Bis zur Auflösung der Sowjetunion wurde deshalb immer wieder diskutiert, wie die Aufgaben des Europarates mit der KSZE verschränkt werden könnten, zumal die KSZE den Vorteil bot, daß die USA und Kanada in ihr mitwirkten. Seit sich die KSZE durch die Aufnahme aller Nachfolgestaaten der ehemaligen Sowjetunion zu einer Art UNO der nördlichen Hemisphäre weiterentwickelt hat, scheint die Abgrenzung der Arbeitsbereiche des Europarates zur KSZE nunmehr wieder einfacher vorgenommen werden zu können. Wanngleich sich auch die KSZE dem Schutz der Menschenrechte und der ethnischen

Minderheiten verpflichtet hat, dürfte ihre eigentliche politische Bedeutung, vor allem in der friedlichen Streitbeilegung, in der Vermittlung zwischen den Konfliktpartnern und im Management von Konflikten in einem Sicherheitsraum liegen, der von Vancouver bis Wladiwostok reicht.

Mit seinem rechtlichen System des Menschenrechtsschutzes, dem eine konfliktverhütende Funktion zukommt, agiert der Europarat in einem geographisch enger beschränkten Raum. Er ist nunmehr mit der Herausforderung konfrontiert, in seinen 31 Mitgliedsländern die Verankerung rechtsstaatlicher Grundsätze zu garantieren, die Menschenrechte durch wirksame supranationale Kontroll- und Sanktionsmechanismen zu schützen und die Rechte der nationalen Minderheiten zu wahren. In einem von nationalem Fanatismus, moralischem Zerfall und von politischer Apathie geprägten osteuropäischen Umfeld kommt dem Europarat nicht weniger als die Aufgabe zu, das Bewußtsein zu fördern, daß die Europäische und eine die nationale Identität ergänzende gesamteuropäische Identität in einer Werte- und Kulturgemeinschaft wurzelt. Deshalb können im Europarat nur diejenigen Staaten Mitglied werden, die sich ausdrücklich zu diesen Werten bekennen. Art. 3 der Satzung des Europarates legt diesen Fundus an gemeinsamen Werten fest: 'Jedes Mitglied des Europarates erkennt den Grundsatz der Vorranghaft des Rechts und den Grundsatz an, daß jeder, der seiner Hoheitsgewalt unterliegt, der Menschenrechte und Grundfreiheiten teilhaftig werden soll.'

Bei der Aufnahme neuer Mitglieder geht der Europarat deshalb davon aus, daß der beitragswillige Staat ohne Vorbehalte das Recht der Individualbeschwerde bei der Europäischen Menschenrechtskommission sowie die obligatorische Gerichtsbarkeit des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte anerkennt. Bei der Behandlung der Aufnahmegesuche Rumäniens und Lettlands haben die Organe des Europarates jeweils genau überprüft, inwieweit die jeweiligen Verfassungs- und Rechtsbestimmungen mit den Grundsätzen des Europarates übereinstimmen und insbesondere die Verpflichtung erfüllt wird, daß die Menschenrechte für alle der Hoheitsgewalt unterworfenen Personen und nicht nur für die eigenen Staatsbürger gelten. Deshalb müssen die im Europarat zusammengeschlossenen Staaten allen Formen einer Xenophobie oder Fremdenfeindlichkeit entschieden gegenüberstehen. Und deshalb fordern wir:

- eine gemeinsame Erklärung von Ministerkomitee und Parlamentarischer Versammlung zur Toleranz und dem friedlichen Zusammenleben von Angehörigen unterschiedlicher Kulturen;
- die Einrichtung einer Art 'Ombudsmann', der Beschwerden gegenüber fremdenfeindlichen Akten nachgehen kann.

Aufgrund seiner Erweiterung bedarf der Europarat nach über 40 Jahren nunmehr einer Reform. Konkret erwarten wir vom Wiener Gipfel Schritte:

- zur Einführung von Mehrheitsentscheidungen im Ministerkomitee und zur Stärkung der politischen Gestaltungs- und Kontrollrechte der Parlamentarischen Versammlung;
- zur Reform der Beschwerdeverfahren bei Menschenrechtsverstößen;
- zur Schaffung eines rechtsverbindlichen Minderheitenschutzes;
- zur Ausformung einer europäischen Identität in den Konventionen des Europarates;
- zur Stärkung Europas als Sozialraum.

Der Europarat als paneuropäische Werte- und Kulturgemeinschaft

Mit der Aufnahme der tschechischen Republik und der Slowakei umfaßt der Europarat nunmehr 31 Mitglieder. Der Europarat hat die für die Befindlichkeit in den ehemaligen kommunistischen Parteidiktaturen außerordentlich wichtige Aufgabe übernommen, den jungen Demokratien in Mittel- und Osteuropa zu verdeutlichen, daß sie ebenso zum europäischen Kulturkreis und zu Europa gehören, wie Portugal, Island oder Finnland. Dabei erweist sich die lockere und um Konsens bemühte zwischenstaatliche Form der Zusammenarbeit als entscheidender Vorteil: In einigen Staaten des ehemaligen Sowjetimperiums wäre es außerordentlich schwer zu vermitteln, daß die Mitgliedschaft in der EG die Aufgabe staatlicher Souveränität voraussetzt und die europäischen Organe in Brüssel, Luxemburg oder Strasbourg über die verschiedensten Felder der nationalen Politik mitbestimmen oder rechtliche Vorgaben setzen können. Mit seinen im Wege der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit erlassenen und durch die nationalen Parlamente ratifizierungsbedürftigen Konventionen bereitet der Europarat diese Staaten auf die Anforderungen einer Mitgliedschaft in einer supranationalen Rechtsgemeinschaft vor und hilft, die Bedingungen zu verwirklichen, die als Voraussetzung einer Mitgliedschaft in der EG gelten können: gewachsene nationale demokratische Strukturen und die Bereitschaft, sich supranationalen Mehrheitsentscheidungen zu unterwerfen und die unmittelbar wirksamen europäischen Rechtsverpflichtungen zu erfüllen.

Auch wenn sich der Europarat mit Rücksicht auf die Souveränitätsvorbehalte bei der Ausgestaltung der zwischenstaatlichen Zusammenarbeit weiterhin auf das bewährte Konsensprinzip abstützen sollte, so müssen doch bei der Ahndung menschenrechtswidriger Praktiken oder bei Verstößen gegen elementare Rechtsverpflichtungen in Europa in begrenzten Bereichen Mehrheitsentscheidungen im Ministerkomitee eingeführt werden. In diesem Zusammenhang ist daran zu erinnern, daß bereits mit den derzeit geltenden Verfahrensvorschriften und mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit eine Konvention zur Zeichnung aufgelegt werden kann.

Ferner sollte auch über eine Art Zustimmungsrecht der Parlamentarischen Versammlung nachgedacht werden.

Schließlich bindet der Europarat die ost- und mitteleuropäischen Staaten in einen politischen Dialog ein, der nicht unterschätzt werden sollte. Das gilt insbesondere im Hinblick auf Rußland und die südliche Hemisphäre. Mit der russischen Föderation hat der Europarat im Frühjahr 1993 ein gemeinsames Handlungsprogramm entwickelt, mit dem die russische Gesetzgebung und Verwaltung an den europäischen Standard herangeführt werden soll. Das 1988 in Lissabon eingerichtete Zentrum für die Nord-Süd-Beziehungen leistet dabei eine gute Vermittlungsrolle und führt alle Staaten an die wichtige Zukunftsherausforderung heran, mit der Dritten Welt eine neue Partnerschaft zu begründen. Die Parlamentarische Versammlung des Europarats hat seit kurzem das Recht, die OECD und die Aktivitäten der Osteuropabank zu kontrollieren.

(wird fortgesetzt)

(-/7. Oktober 1993/hgs/ks)
